

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der IVU Traffic Technologies AG gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Teil I: Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der IVU Traffic Technologies AG gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bis zum 19. März 2020

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit gemäß den Bestimmungen des § 161 AktG, dass die IVU Traffic Technologies AG die Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß der Fassung vom 7. Februar 2017 bis zum Inkrafttreten der geänderten Fassung am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen beachtet hat:

(Die nachfolgende Nummerierung entspricht den so nummerierten Punkten des Kodex gemäß der Fassung vom 7. Februar 2017)

3.4 Informations- und Berichtspflichten des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nicht förmlich festgelegt, da der Vorstand bereits gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Aufsichtsrat umfassend zu informieren und der Aufsichtsrat keinen Grund zur Beanstandung der Informationspolitik des Vorstands hatte.

3.8 Selbstbehalt bei einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

In der Hauptversammlung vom 29. Mai 2019 wurden die Aufsichtsratsvergütungen ab 2019 erhöht. Diese Erhöhungen gehen einher mit der Erweiterung des Umfangs der Tätigkeiten durch die Vergrößerung des Gremiums sowie der Einrichtung zweier Ausschüsse. Die Aufsichtsratsvergütung ist aber weiterhin eher relativ gering. Daher hält die Gesellschaft einen nennenswerten Selbstbehalt für den Aufsichtsrat für nicht zumutbar. Auch ohne Selbstbehalt besteht eine ausreichende Grundlage für pflichtgemäßes Verhalten des Aufsichtsrats.

4.1.3 Compliance Management System, Hinweisgebersystem

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich darüber einig, dass die Einrichtung eines institutionalisierten Compliance Management Systems nicht erforderlich war, da die Gesellschaft u.a. durch Arbeits- und Verfahrensanweisungen sicherstellte, dass Gesetze und Normen im Unternehmen eingehalten werden.

Nach Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodexes soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (Einrichtung eines Whistleblowing-/Hinweisgebersystems). Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass auch ohne die Einrichtung eines solchen Systems die Compliance im Unternehmen sichergestellt ist.

4.2.4 Ausweisen der Vorstandsbezüge

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde im Anhang des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25.05.2016 gem. § 286 Abs. 5 HGB nicht individualisiert.

5.1.2 Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, Diversity

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat nicht festgelegt. Die Gesellschaft sieht keine Veranlassung, eine Altersgrenze für den Vorstand vorzusehen, da dem Unternehmen die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss des Vorstands nicht sachgerecht erscheint.

Bei der Besetzung von Vorstandspostenen achtet der Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein größtmöglicher fachlicher Kompetenzen und Führungsqualitäten. Aufgrund der Internationalität des Unternehmens wird bei Bewerbern dabei insbesondere auf das Vorhandensein von Schlüsselqualifikationen, sprachlichen Fähigkeiten und Branchenerfahrungen Wert gelegt.

5.4 Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

Der Kodex empfahl in Punkt 5.4.1, dass der Aufsichtsrat für eine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Punktes 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Außer der vom „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ vorgeschriebenen Festlegung von Zielgrößen hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurde im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein größtmöglicher fachlicher Kompetenzen sowie internationaler Erfahrungen Wert gelegt.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats achtete die Gesellschaft auf die Unabhängigkeit aller Aufsichtsratsmitglieder. Die Gesellschaft verzichtete zudem auf die Festlegung einer Altersgrenze für den Aufsichtsrat, da dem Unternehmen die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss nicht sachgerecht erscheint.

Des Weiteren empfahl der Kodex in Punkt 5.4.5, dass die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen soll. Grundsätzlich unterstützte die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei individuellen angemessenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der satzungsgemäßen Auslagenerstattung und auch durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen. Da aber ungeklärt ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung durch die Gesellschaft im Rahmen dieser Kodex-Empfehlung als angemessen angesehen wird, wird vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung erklärt.

Teil II: Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der IVU Traffic Technologies AG gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex ab dem 20. März 2020

Vorstand und Aufsichtsrat erklären darüber hinaus, dass die IVU Traffic Technologies AG die Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß der aktuellen Fassung vom 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen beachtet hat und weiter beachten wird:

A.2 Compliance Management System / Hinweisgebersystem

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich bislang darüber einig, dass die Einrichtung eines institutionalisierten Compliance Management Systems u.a. durch Arbeits- und Verfahrensanweisungen entwickelt wird.

Darüber hinaus soll Beschäftigten und Dritten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass auch ohne die Einrichtung eines solchen Systems die Compliance im Unternehmen sichergestellt ist.

B.1 Diversität des Vorstands

Bei der Besetzung von Vorstandspostenen achtet der Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein größtmöglicher fachlicher Kompetenzen und Führungsqualität. Aufgrund der Internationalität des Unternehmens wird bei Bewerbern dabei insbesondere auf das Vorhandensein von Schlüsselqualifikationen, sprachlichen Fähigkeiten und Branchenerfahrungen Wert gelegt.

B.5 Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird der Aufsichtsrat nicht festlegen. Die Gesellschaft sieht keine Veranlassung, eine Altersgrenze für den Vorstand vorzusehen, da dem Unternehmen die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss des Vorstands nicht sachgerecht erscheint.

C.2 Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Die Gesellschaft verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze für den Aufsichtsrat, da dem Unternehmen die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss nicht sachgerecht erscheint.

F.2 Unterjährige Finanzinformationen

Der Kodex empfiehlt, dass die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Um eine ordnungsgemäße Finanzberichterstattung und insbesondere eine ausreichende Prüfungszeit für den Aufsichtsrat sicherzustellen, weicht die Gesellschaft geringfügig von der Empfehlung des Kodex ab.

Berlin, den 24. Februar 2021

Für den Vorstand



Martin Müller-Elschner (Vorsitzender des Vorstands)

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Herbert Sonntag (Vorsitzender des Aufsichtsrats)